



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Bernhard Korn & Partner,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,
Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

wegen Seuchenrechts (hier: Quarantäne für Reiserückkehrer)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Richterin am Hess. VGH ... als Vorsitzende,
Richterin am VG ... (abgeordnete Richterin),
Richter am Hess. VGH ...

am 28. Dezember 2020 beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, § 1 Abs. 1 bis Abs. 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung vom 16. Dezember 2020 vorläufig außer Vollzug zu setzen, wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

- 2 -

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO zur vorläufigen Außerkraftsetzung der im Tenor genannten Regelungen in § 1 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBL. S. 866) - CoronaVO HE -. Sie beabsichtigt, bis zum 3. Januar 2021 aus touristischen Gründen nach Fuerteventura zu reisen, und wendet sich gegen die nach Wiedereinreise vorgesehene Absonderung. Ab dem 4. Januar 2021 muss sie wieder arbeiten; die Möglichkeit, dies im Homeoffice zu tun, gestatte ihr Arbeitgeber nicht.

Die wesentlichen für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Regelungen haben folgenden Wortlaut:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Abs. 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das für den Ort der eigenen Häuslichkeit oder der anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Fall des Abschnitt I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder

2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nr. 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Aussteigekarte) an den Beförderer, im

- 3 -

Fälle von Abschnitt I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder

3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nr. 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

(3) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

.....

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Die Antragstellerin vertritt die Ansicht, § 1 Abs. 1 bis 4 der CoronaVO HE greife rechtswidrig in ihre allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG ein und verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Zur Begründung nimmt die Antragstellerin den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2020 - 13 B 1770/20.NE - in Bezug. Das Infektionsrisiko sei mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von derzeit 20 auf Fuerteventura gegenüber 200 in Hessen an ihrem Reiseziel deutlich geringer.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Antragschrift.

Die Antragstellerin beantragt,

§ 1 Abs. 1 bis Abs. 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 26. November 2020 in der aktuell gültigen Fassung vom 16. Dezember 2020 vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verweist auf aktuelle Ereignisse hinsichtlich möglicherweise mutierter Varianten des SARS-CoV-2-Virus mit möglicherweise erhöhter Ansteckungsgefahr. Zudem liege keine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Reisenden innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik vor.

Die Antragstellerbevollmächtigte hat in ihrem Antragsschriftsatz generell und nochmals telefonisch am 28. Dezember 2020 gegenüber der Geschäftsstellenleiterin des 8. Senats hinsichtlich der Antragserwiderung auf die Möglichkeit zur Erwiderng verzichtet.

II.

Der Senat entscheidet über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO in der Besetzung von drei Richtern (§ 9 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz VwGO i. V. m § 17 Abs. 2 HeAGVwGO).

Der Antrag ist zulässig (dazu A.), jedoch nicht begründet (dazu B.).

A. Der Antrag ist zulässig.

Er ist statthaft, weil die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Hess-AGVwGO) statthafter Gegenstand einer Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht sein kann. Dabei legt der Senat seiner Prüfung die angegriffene Bestimmung in ihrer im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) zugrunde.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Sie kann geltend machen, unmittelbar durch die in § 1 CoronaVV HE verordnete Absonderungspflicht in ihrem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit verletzt zu werden. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Der Zulässigkeit des Antrags steht insbesondere nicht entgegen, dass die Antragstellerin bislang in der Hauptsache noch keinen Normenkontrollantrag gestellt hat. Denn ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO kann auch isoliert, das heißt, vor Stellung des Normenkontrollantrages angebracht werden, solange der Antrag in der Hauptsache in zulässiger Weise noch gestellt werden kann (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. Juli 2008 - 1 MN 7/08 -, juris Rdnr. 39).

B. Der auf eine vorläufige Außervollzugsetzung der angegriffenen Regelungen der CoronaVO HE gerichtete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten Anordnung liegen nicht vor.

1. Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Normenkontrollgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6

VwGO sind nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erster Linie die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 - juris Rdnr. 12; st. Senatsrechtsprechung, vgl. nur Beschluss vom 8. April 2020 - 8 B 892/20.N -, juris Rdnr. 29). Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann.

Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache - dringend geboten ist (vgl. Senatsbeschluss vom 7. April 2020 - 8 B 892/20 -, juris Rdnr. 56 unter Bezugnahme auf BVerwG, Beschluss vom 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 - juris Rdnr. 12).

2. Nach diesen Maßstäben kommt eine vorläufige Außervollzugsetzung der mit dem Antrag angegriffenen Norm nicht in Betracht. Es kann offenbleiben, ob die angegriffenen Regelungen der CoronaVO sich insofern als voraussichtlich rechtmäßig darstellen (a). Jedenfalls eine Folgenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass sich der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht als dringend geboten erweist (b).

a) Die Erfolgsaussichten sind offen. Eine einheitliche Rechtsprechung zur Frage, inwieweit bei touristischen Wiedereinreisen aus Coronarisikogebieten die pandemische Situation im Urlaubsort für die Anordnung einer Quarantänepflicht eine Rolle spielt, existiert nicht (1) und die Argumente der Antragstellerin, die sie für eine vorläufige Außervollzugsetzung anführt, sind nicht überzeugend (2).

(1) Der Senat hat zu den hier streitgegenständlichen Regelungen über eine Absonderung nach Wiedereinreise bislang in der Hauptsache noch nicht entschieden und der

vorliegende Fall bietet aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin eine hohe Eilbedürftigkeit geltend macht, nur die Möglichkeit zu einer lediglich summarischen, aber im Eilverfahren auch ausreichenden Auseinandersetzung. Die übrige obergerichtliche Rechtsprechung ist uneinheitlich. So hält das OVG Lüneburg (Beschluss vom 29. Oktober 2020 - 13 MN 396/20 -, juris) die für Niedersachsen gültigen Quarantäneregelungen für Auslandsreisende der entsprechenden niedersächsischen Verordnung für materiell rechtmäßig. Das OVG Schleswig-Holstein (Beschluss vom 30.10.2020 - 3 MR 51/20 -, juris) führt aus, es könne eine voraussichtliche Rechtmäßigkeit der dortigen Corona-QuarantäneVO angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht hinreichend sicher feststellen, und legt a. a. O. unter RN 14 die unterschiedlichen Auffassungen der Obergerichte dar, unter welchen Voraussetzungen bei einer Einreise aus einem vom Robert-Koch-Institut als internationalem Risikogebiet ausgewiesenem Land anzunehmen ist, dass eine Person ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG ist. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die in der Hamburger CoronaVV 2 enthaltenen Quarantänebestimmungen als offen angesehen (Beschluss vom 18.06.2020 - 1 BvQ 69/20 -, juris). Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 20.11.2020 - 13 B 1770/20.MN -) hält die Vorschriften zur Einreise der Corona-Quarantäneverordnung wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für voraussichtlich rechtswidrig. Unter anderem der Bayrische Verwaltungsgerichtshof nimmt eine Folgenabwägung vor und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Interessen der Gesamtbevölkerung überwiegen (Bay. VGH, Beschluss vom 03.12.2020 - 20 NE 20.2749 -, juris).

(2) Die von der Antragstellerin ins Feld geführten Argumente sind rechtlich nicht zwingend.

Mit den angegriffenen Regelungen hat der Verordnungsgeber sich innerhalb der Ermächtigung gemäß §§ 32 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG gehalten; die im Hinblick auf die Vorgängervfassung des IfSG geführte Diskussion ist daher vorliegend ohne Belang.

Auch die derzeitige Verordnungsermächtigung verletzt insbesondere weder das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG noch den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und die Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung finden in § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine hinreichende gesetzliche Grundlage (st. Rspr. des Senats).

Die vorgetragene Ungleichbehandlung zwischen Urlaubern, die ihren Urlaub im Inland verbracht haben und bei Heimkehr in den Heimatort keine Absonderung auf sich nehmen müssen, und denen, die sich unabhängig von der konkreten Pandemiesituation am Urlaubsort einer Absonderung unterziehen müssen, hat - entgegen der Ansicht der Antragstellerin - nicht zwangsläufig eine Verletzung in ihren Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG zur Folge.

Der Gesetzgeber ist - insbesondere bei Massenerscheinungen - auch befugt, zu generalisieren, zu typisieren und zu pauschalieren, auch pauschaliert zu quantifizieren, ohne allein wegen damit verbundener Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (Wolff in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, GG Art. 3 Rn. 7, beck-online). Gleiches gilt für die vorliegende Regelung aufgrund Verordnung. Eine tragende Rechtfertigung für eine Generalisierung und damit des Eingriffs in die Rechte des Antragstellers aus Art. 3 Abs. 1 GG könnte nach Ansicht des Senats vorliegend durchaus darin liegen, dass den Gesundheitsämtern, die bundesweit ohnehin schon seit Monaten an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, nicht zusätzlich noch zugemutet werden kann, in jedem Einzelfall eines rückkehrenden Touristen eine Vergleichsbetrachtung zwischen der aktuellen Coronasituation am Urlaubsort und im Heimatort vorzunehmen, solange es sich beim Urlaubsland insgesamt um ein Coronarisikogebiet handelt.

Zudem wäre eine Ungleichbehandlung aufgrund der deutlich besseren Sieben-Tages-Inzidenz am Urlaubsort gegenüber der des Heimatortes der Antragstellerin nur dann anzunehmen, wenn identische oder bessere Quoten an durchgeführten Coronatests pro Einwohner am Reiseziel verglichen mit denen am Heimatort glaubhaft gemacht worden wären. Das ist vorliegend nicht geschehen, so dass Ursache der geringeren Erkrankungsquote durchaus auch eine geringere Testungsquote sein könnte. Das alleinige Abstellen auf die Erkrankungszahlen am Urlaubsort vernachlässigte zudem die zusätzliche Ansteckungsgefahr während der Hin- und Rückreise aufgrund des Zusammentreffens mit weiteren Personen auf engem Raum beispielsweise im Flugzeug, in Zubringerbussen und in Zügen.

Die Ungleichbehandlung der Rückkehrer von touristischen Reisen gegenüber dem Personenkreis des § 2 Abs. 3 Nr. 2a CoronaVV HE (Rückkehrer von Besuchen von Verwandten ersten oder zweiten Grades, von nicht zum gleichen Hausstand gehörenden Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern, Lebensgefährtinnen, Lebensgefährten oder verschwägerten Personen oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder

eines Umgangsrechts) dürfte seine Rechtfertigung darin finden, dass für letzteren Personenkreis Art. 6 Abs. 1 GG einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung darstellt.

§ 1 Abs. 1 bis 4 CoronaVO HE verstoßen voraussichtlich auch nicht gegen Art. 2 Absatz 1 GG. Nach dem Grundgesetz ist der Staat nicht darauf beschränkt, den Schutz gesundheits- und lebensgefährdeter Menschen allein durch Beschränkungen ihrer eigenen Freiheit zu bewerkstelligen. Vielmehr darf der Staat Regelungen treffen, die auch den vermutlich gesünderen und weniger gefährdeten Menschen in gewissem Umfang Freiheitsbeschränkungen abverlangen, wenn gerade hierdurch auch den stärker gefährdeten Menschen, die sich ansonsten über längere Zeit vollständig aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückziehen müssten, ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 13. Mai 2020 - 1 BvR 1021/20 -, juris).

In der Entscheidung zur Fristenlösung (BVerfG, Urteil vom 25. Januar 1975 - 1 BvF 1/74 u.a. -, juris = BVerfGE 39, 1 [44] = NJW 1975, 573) und im Beschluss vom 16. Oktober 1977 (- 1 BvQ 5/77 -, juris, -Schleyer -) hat das Bundesverfassungsgericht betont, über die Art und Weise, wie die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hergeleitete Schutzpflicht zu erfüllen ist, hätten in erster Linie die staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu entscheiden; sie befänden darüber, welche Maßnahmen zweckdienlich und geboten seien, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Schon vorher hatte das Bundesverfassungsgericht in anderen Entscheidungen maßgeblich darauf abgestellt, ob den staatlichen Organen eine evidente Verletzung der in den Grundrechten verkörperten Grundentscheidungen zur Last zu legen sei (BVerfG, Urteil 18. Juli 1972 - 1 BvL 32/70, 1 BvL 25/71 -, juris = BVerfGE 33, 303 [333] = NJW 1972, 1561 - Numerus clausus I; vgl. ferner BVerfG, Urteil vom 20. Juli 1954 - 1 BvR 459/52 u.a. -, juris = BVerfGE 4, 7 [18] = NJW 1954, 1235; BVerfG, Urteil vom 3. Dezember 1969 - 1 BvR 624/56 -, juris = BVerfGE 27, 253 [283] = NJW 1970, 799; BVerfG, Urteil vom 5. März 1974 - 1 BvR 712/68 -, juris = BVerfGE 36, 321 [330 f.] = NJW 1974, 689). Diese Begrenzung der verfassungsrechtlichen Nachprüfung begründet das Bundesverfassungsgericht damit, dass es regelmäßig eine höchst komplexe Frage sei, wie eine positive staatliche Schutz- und Handlungspflicht, die erst im Wege der Verfassungsinterpretation aus den in den Grundrechten verkörperten Grundentscheidungen hergeleitet wird, durch aktive gesetzgeberische Maßnahmen zu verwirklichen ist (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 1981, - 1 BvR 612/72 -).

Eine derart evidente Pflichtverletzung wohnt dem angegriffenen Absonderungsgebot voraussichtlich nicht inne. Zum einen zeigen die unter verschiedenen Wissenschaftlern geführten Diskussionen über den richtigen Weg zur Bekämpfung des Corona-Virus, dass unterschiedliche Lösungen denkbar und wissenschaftlich gut vertretbar sind. Zum anderen hat der Ordnungsgeber die schrittweise Rückkehr zur Normalität bereits in die Wege geleitet, indem er (der jeweiligen Verfügbarkeit des Impfstoffes entsprechend) begonnen hat, freiwillige Massenimpfungen durchzuführen, um eine sog. „Herdenimmunität“ zu erreichen. Auch trägt er durch die Befristung der Regelung zunächst bis zum 10. Januar 2021 einer möglichen Veränderung der maßgeblichen Umstände Rechnung.

b) Bei der damit vorzunehmenden Abwägung ist in Rechnung zu stellen, ob der Antragstellerin unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung eine Hauptsacheentscheidung nicht mehr in der Lage wäre. Droht im Falle der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung von Grundrechten, die durch eine dem Antrag stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte, ist diesem Umstand ein hohes Gewicht beizumessen, dem nur der Schutz herausragend wichtiger Rechtsgüter entgegengesetzt werden kann. Bei dieser Interessenabwägung ist jeweils die Richtigkeit des Vorbringens desjenigen als wahr zu unterstellen, dessen Position gerade betrachtet wird, soweit das jeweilige Vorbringen ausreichend substantiiert und die Unrichtigkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist (st. Senatsrechtsprechung, vgl. nur Beschluss vom 8. April 2020 - 8 B 892/20.N -, juris Rdnr. 56).

Davon ausgehend muss hier das grundrechtlich geschützte Interesse der Antragstellerin an einer von Beschränkungen freien Reisetätigkeit zurückstehen. Insoweit überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit und insbesondere am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland, des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung sowie der weitgehenden Offenhaltung von Schulen und Geschäften. Die Gewährleistung der trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. ebenso Hess. VGH, Beschluss vom 3. April 2020 - 2 B 925/20 - m. w. N.).

Die Antragstellerin wird sich nach ihrer Wiedereinreise für zehn Tage in Absonderung zu begeben haben. § 1 Abs. 1 CoronaVV HE enthält die Anordnung der Absonderungspflicht für aus dem Ausland nach Hessen einreisende Personen, die sich vor der Einreise in einem Risikogebiet i.S. des Abs. 5 der Norm aufgehalten haben. Seit dem 20. Dezember 2020 sind auch die Kanarischen Inseln, zu denen Fuerteventura gehört, Risikogebiet i. S. dieser Norm. Eine derartige Anordnung lässt sich zwar in einem später eventuell erfolgreichen Hauptsacheverfahren nicht rückgängig machen, sie beinhaltet aber auch keine unzumutbaren Nachteile für die Betroffenen. So kann eine Absonderung nach § 1 Abs. 1, 2. HS CoronaVV HE auch in der eigenen Häuslichkeit verbracht werden und die Dauer der Absonderung kann ab dem fünften Tag nach Einreise durch Vorlage eines negativen Testergebnisses beendet werden, § 3 Abs. 1 CoronaVV HE.

(1) Zudem sind die von der Antragstellerin vorgetragene(n) Tatsachen ungeeignet, eine Unzumutbarkeit der Absonderung anzunehmen. Soweit sie darauf verweist, bereits am 4. Januar 2021 wieder ihrer Berufstätigkeit nachgehen zu müssen, war ihr bereits bei Reisebeginn bekannt, dass sie sich nach Wiedereinreise in Absonderung zu begeben hat. Aus diesem Grund war sie auch gehalten, Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass sie nicht zum geplanten Termin ungehindert ihren Alltag wieder fortsetzen können.

(2) Dem Interesse der Antragstellerin, sich der Absonderung nicht unterziehen zu müssen, stehen die Interessen der Allgemeinheit an einem möglichst wirksamen Schutz von Leib und Leben und dem öffentlichen Gesundheitssystem gegenüber. Nachdem sich die Situation über den Sommer entspannt hatte, ist jetzt seit Herbst ein drastisches Ansteigen der Infektionen zu verzeichnen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldet (Stand: 22.12.2020) 19.528 Neuinfizierte und 731 neue Todesfälle (rki dashboard). Die 7-Tage-Inzidenz u.a. für Hessen liegt mit 199,5 deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Die momentane Verringerung der Zahlen (bestätigte Fälle am 27. Dezember 2020: 13.755 nach dem täglichen Lagebericht des RKI vom 27. Dezember 2020) beruht auf der insgesamt während der Feiertage geringeren Test- und Meldeaktivität, so dass die im Dashboard und Lagebericht ausgewiesenen Daten nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage in Deutschland ergeben könnten (RKI, a. a. O.). Demgemäß schätzt das RKI a.a.O. die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland noch immer als sehr hoch ein. Es führt in seiner Risikobewertung (Stand 14.12.2020) aus: „Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist es im Oktober in allen Bundesländern zu einem steilen Anstieg der Fallzahlen gekommen. Durch die Maßnahmen

seit Anfang November konnte der Anstieg gestoppt werden, ohne dass ein nennenswerter Rückgang der Zahlen erreicht werden konnte. Seit dem 04.12.2020 ist ein erneuter starker Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent - auch im Freien - einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt. Menschenansammlungen - besonders in Innenräumen - sollten möglichst gemieden werden."

Erginge die einstweilige Anordnung, obwohl einem Hauptsacheverfahren der Erfolg versagt bliebe, könnte sich die Antragstellerin trotz Aufenthalts im Ausland ungehindert in der Öffentlichkeit bewegen. Dass sie dies auch anstrebt, zeigt bereits der vorliegende Eilantrag. Sofern bei ihr eine Infektion mit dem Coronavirus vorläge, wäre damit das Risiko verbunden, dass es sich möglicherweise unentdeckt und schwer kontrollierbar weiterverbreitet, womit entsprechende gesundheitliche Gefahren für die Gesamtbevölkerung verbunden sein können (BVerfG a. a. O.).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 2 Satz 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dabei geht der Senat angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin mit ihrem Eilantrag nicht nur eine für sich selbst günstige Regelung erstreiten will, sondern die Anwendung der Norm für ganz Hessen außer Vollzug gesetzt sehen möchte, vom doppelten Auffangwert aus (vgl. dazu Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen [abgedruckt in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Auflage 2020, Anhang zu § 164 Rdnr. 14]).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

(für die nach Beratung und
Beschlussfassung ortsabwesende
Richterin am VG)

Beglaubigt:

Kassel, den 28.12.2020

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

